

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 352 vom 23. September 2020

BE Obergericht, 2020-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_352

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 352 du 23 septembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 352 del 23 settembre 2020

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung (siehe bereits Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 275 vom 28. Juli 2020 betreffend Anordnung Untersuchungshaft). Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) verlängerte mit Entscheid vom 11. August 2020 (zugestellt an den amtlichen Verteidiger am 12. August 2020) die Untersuchungshaft; dies für die Dauer von drei Monaten, das heisst bis am 8. November 2020. Gegen den Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit handschriftlichem Schreiben vom 20. August 2020 (Eingang Beschwerdekammer: 26. August 2020) Beschwerde. Am 27. August 2020 erreichte die Beschwerdekammer ein (weiteres) undatiertes Schreiben des Beschwerdeführers. Mit Schreiben vom 1. September 2020 teilte der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers auf entsprechende Nachfrage der Verfahrensleitung Folgendes mit: Meines Erachtens handelt es sich bei der Eingabe von Herrn A. _____ um eine Beschwerde, welche einerseits die Verfahrensführung (bspw. Abwicklung der Befragungen ohne Übersetzung sowie Weitergabe eines Befragungsprotokolls einer Auskunftsperson an eine nachfolgende Auskunftsperson) andererseits die Untersuchungshaft rügt. Am 2. September 2020 langte bei der Beschwerdekammer das Urteil des Bundesgerichts 1B_437/2020 vom 27. August 2020 mit folgendem Dispositiv ein:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.